

- 1.) Verlängerung der Tempo-30-Zone in der Leopoldstraße bis zum Petuelring**
- 2.) Ampel-Blitzer am Schwabinger Tor aufstellen**
- 3.) Blindenampel am Schwabinger Tor / Parzivalstraße aufstellen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01432 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11714

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01432
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung
3. Pläne der Kreuzungen/Einmündungen

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 30.01.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 13.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01432 beschlossen. Darin wird gefordert,

- 1.) die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der Leopoldstraße bis zum Petuelring zu verlängern,
- 2.) eine Rotlichtüberwachungsanlage im Bereich des Schwabinger Tor aufzustellen und
- 3.) die Lautstärkeinstellungen der Blindenampel im Umfeld des Schwabinger Tor zu prüfen (s.a. konkretisierenden Antragstext hierzu).

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

zu 1.)

Nach eingehender Prüfung der Gesamtsituation und mit sämtlichen Erwägungen der Verkehrssicherheit, der Luft- und Lärmbelastung, sowie den örtlichen Gegebenheiten und dem vorhandenen Linienverkehr, ist die ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h die

geeignete, erforderliche, angemessene und mithin verhältnismäßige Maßnahme im derzeitigen Streckenabschnitt der Leopoldstraße. Mit der Geschwindigkeitsreduzierung wurde sowohl dem Schutzbedürfnis der Anwohnenden auf Reduzierung des Verkehrslärms Rechnung getragen, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden weiter verbessert, als auch die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht über Gebühr belastet. Im Abwägungsprozess wurde u. a. auch die Betroffenheit berücksichtigt, so dass auch bei der Einreichung eines Rechtsmittels die Anordnung der rechtlichen Prüfung standhält.

Mit Anordnung vom 08.12.2022 wurde in der Leopoldstraße im Bereich zwischen Franz-Joseph-Straße und Schwabinger Tor u. a. aus Gründen des Lärmschutzes die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Diese Regelung gilt dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung in beiden Fahrtrichtungen. Der Maßnahme hat der Bezirksausschuss 12 in seiner Sitzung am 29.11.2022 mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Die Umsetzung erfolgte im Januar 2023.

Die Situation nördlich des aktuell mit der Tempo-30-Anordnung versehenen Bereichs unterscheidet sich sowohl in der Lage der Randbebauung (vom Straßenrand weg) als auch durch die Nutzung der Bebauung (Hotelbetrieb, Gewerbenutzung etc.) und den vorhandenen Grünstreifen.

Aktuell liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Ausdehnung der aktuellen Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung begründen.

Zwischen Herzogstraße und Franz-Joseph-Straße wird nach aktuellem Planungsstand die Tram-Nordtangente auf der Leopoldstraße verlaufen, sowie die Leopoldstraße auf Höhe der Franz-Joseph-Straße kreuzen. Bei der Herstellung der Tramstrecke handelt es sich um einen Neubau gem. 16. BImSchV. Welche Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festgelegt werden, ist noch nicht bekannt.

Bei Fertigstellung der geplanten Tram Nordtangente im Bereich der Leopoldstraße sind Änderungen der Straßenverkehrsbelastung sowie der Tramverkehrsbelastung zu erwarten, welche möglicherweise auch Änderungen der Verkehrslärmbelastung und der lufthygienischen Situation nach sich ziehen. Der Streckenabschnitt wird nach Abschluss dieser Maßnahme gegebenenfalls erneut betrachtet.

zu 2.)

Das Polizeipräsidium München führt hierzu Folgendes aus:

„Die Errichtung und Inbetriebnahme einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage ist an sehr enge Bedingungen geknüpft. Durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration wurden folgende Kriterien für den Einsatz einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage zum Zwecke der Verkehrssicherheit vorgegeben:

Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko und besonders hohem Verkehrsaufkommen gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden.

Bei der hier betroffenen Örtlichkeit (Lichtzeichenanlagen im Bereich Leopoldstr., zw. Johann-Fichte-Str. und Eisenacher Str.) konnten in den letzten drei Jahren kein Verkehrsunfall mit

Personenschaden polizeilich registriert, welcher auf die Missachtung des Rotlichts an einer der Lichtzeichenanlage zurückzuführen ist. Die geringe Anzahl an Verkehrsunfällen im Zusammenhang mit der Missachtung des Rotlichts reicht in diesem Fall nicht aus, um die Einrichtung einer stationären Rotlichtüberwachungsanlage zu begründen.

Die örtlich zuständige Polizeiinspektion 13 – Schwabing wird die Lichtzeichenanlage im Rahmen des täglichen Streifendienstes auch weiterhin überwachen.“

zu 3.)

Das Baureferat hat an den im genannten Abschnitt der Leopoldstraße gelegenen Lichtsignalanlagen (LSA)

- LSA Johann-Fichte-/ Leopoldstr.
- LSA Parzivalstraße
- LSA Leopold-/Heckscherstr.
- LSA Leopold-/ Eisenacher Str.

die Lautstärkeinstellungen an den dortigen Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte (ZEB) geprüft und wo möglich angepasst. Die Einstellungen befinden sich somit auf einem vergleichsweise niedrigen Level. Eine weitere Reduzierung erscheint nicht mehr möglich, da sonst die Wahrnehmung durch sehbehinderte Verkehrsteilnehmer*innen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01432 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 13.07.2023 kann somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen

- zu 1.) nicht entsprochen werden,
- zu 2.) nicht entsprochen werden,
- zu 3.) teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
 - zu 1.) Eine Ausweitung der Tempo-30-Anordnung bis zum Petuelring ist derzeit nicht begründbar.
 - zu 2.) Die Errichtung einer Rotlichtüberwachungsanlage durch das Polizeipräsidium München ist derzeit nicht begründbar.
 - zu 3.) Das Baureferat hat im genannten Streckenabschnitt der Leopoldstraße die Lautstärkeeinstellungen der Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte geprüft und wo möglich angepasst.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01432 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 13.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. **Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung